



ödp+Freie Wähler Lerchenberg, 55127 Mainz, Fontanestr. 82,

Politik, die aufgeht. ödp.

Stadtverwaltung Mainz
Herrn Beigeordneten Reichel
-persönlich-

Mainz

Mainz, 18.3.2010

Lerchenberger Kehrstreit Garagen: (K)ein echter Sonderfall ?

Sehr geehrter Herr Reichel,

Die Überschrift "Lerchenberg, ein echter Sonderfall" in einer hastig abgesetzten Pressemitteilung soll das Dilemma verschleiern, in das sich die Stadt hineinmanövriert hat. Den ach so "außergewöhnlichen Sonderfall" gibt es in der Fontanestraße immerhin 51 mal, in der Heibelstraße 35 mal, in der Liebermannstraße dagegen kein einziges Mal, wohl aber eine andere, nicht weniger umstrittene Konstellation. Das Verteilungsmuster macht deutlich, dass hier der Zufall regiert und nicht die Rationalität oder die Gerechtigkeit. Im Ergebnis hat sich der Entsorgungsbetrieb ein ordentliches Eigentor geschossen, denn die Kehrmeter der jetzt freigestellten Garageneigentümer lassen sich nicht auf andere abwälzen. Die unter dem Druck des Stadtrechtausschusses eingegangene Rückzahlungspflicht des Entsorgungsbetriebs summiert sich auf mehr als 10.000 Euro. Die nächste Gebührenerhöhung für ganz Mainz ist damit vorprogrammiert.

Wie Sie wissen, ist das ganze Desaster von Verwaltungsleuten heraufbeschworen worden, die meinten, dem städtebaulich atypischen Lerchenberg das "Römerquellenurteil" überstülpen zu sollen. Der zum Anlass der Umverteilung der Kehrkosten herangezogene vermeintliche Präzedenzfall ist mit der Lerchenberger Wohnwege-Situation nicht vergleichbar. In Finthen gibt es richtige befahrbare Erschließungswege, die sich von Verkehrsstraßen eigentlich nur durch ihre andersartige Fahrbahnoberfläche unterscheiden. Diesen für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gewidmeten Wegen hat das OVG eine Eigenständigkeit zugesprochen. Das soll auch gar nicht beanstandet werden.

Bekanntlich sind Urteile immer Einzelfallentscheidungen, die sich nicht ohne weiteres auf andere Sachverhalte übertragen lassen. Jedenfalls ist der Lerchenberger Sonderfall mit den mickerigen Hauspfaden völlig anders gelagert als die Finther Situation. Die Lerchenberger "Wohnwege" waren fast 40 Jahre rechtlos und wurden erst ab 2005 durch Nachholen der vergessenen oder für verzichtbar gehaltenen Widmung zu Verkehrsflächen für Fußgänger und Radfahrer erklärt. Wie minderwertig diese Pfade sind, wird dadurch verdeutlicht, dass die Hinterlieger ihre Autos und ihre Bauschuttcontainer bei den Vorderliegern abstellen müssen – wo auch sonst?

In blinder Befolgung des Römerquellenurteils hat der Entsorgungsbetrieb großen Unfrieden unter den durch viele Satzungsverpflichtungen in eine Zwangsgemeinschaft eingebundenen Lerchenbergern angerichtet. Völlig unberücksichtigt blieb, dass zur rechtlichen Absicherung der Lerchenberger Besonderheiten eine Reihe von Ordnungsinstrumenten geschaffen wurde, die die besondere Verflechtung der Siedler untereinander dokumentieren. Das sind die Antennensatzung, die Gestaltungssatzung, die Heizungssatzung, die alte Kehrsatzung, die Müllgemeinschaften, die Garagengemeinschaften sowie Grunddienstbarkeiten. Die Lerchenberger sind also in eine Reihe von Solidarpflichten eingebunden. Wieso dies nicht beim gemeinsamen Dreck gelten soll, bleibt unergründlich.

Sicherlich kann der Entsorgungsbetrieb sich darauf berufen, dass sein Handeln vom VG formal für rechtens erklärt wurde. Allerdings gilt dies nur für den entschiedenen Musterfall und nicht für alle vielgestaltigen Problemstellungen. Bemerkenswert ist aber, dass der Vorsitzende Richter in der Verhandlung sein Unbehagen äußerte und die beiden Vertreter der Stadt eine politische Lösung für geboten hielten. Auch wenn das OVG die Annahme einer Berufung verweigert hat, haben beide Entscheidungen nicht die Qualität eines Dogmas. Es ist sattsam bekannt, dass Richter eigenständige Entscheidungen scheuen. Im Regelfall bemüht man andere Urteile als Entscheidungshilfe, auch dann wenn diese nicht wirklich passen. Genau das ist hier geschehen. Ich sage mutig, dass sehr viele Entscheidungen nicht das Papier wert sind, auf dem sie stehen. Das gilt auf allen Rechtsgebieten.

Wie recht ich mit meiner harschen Kritik habe, zeigt der Schiedsspruch des Stadtrechtsamts. Mit diesem Ergebnis, kann die Stadt nicht zufrieden sein, weil sie sich selbst nennenswerter Einnahmen beraubt. Es besteht jetzt Handlungsdruck, um wieder zu einer vernünftigen Regelung zu kommen. Leider lässt sich das alte Modell nicht mehr ohne weiteres reaktivieren, denn das würde eine Missachtung der Rechtsprechung bedeuten, so schlecht diese auch ist. Also müssen durch Änderung der stadteigenen Formalien neue Wege gefunden werden. Am elegantesten wäre die Aufhebung der Wegewidmung vom Dezember 2004, falls dies formal zulässig ist. Damit würde sich das alte Umlagemuster wieder herstellen lassen. Einen Ansatzpunkt für diesen Weg bietet die Tatsache der Namenlosigkeit der Wohnwege.

Es gibt aber auch andere Wege zur Gerechtigkeit, z.B. eine Umlage nach Grundstücksgröße oder ein Überdenken, ob es wirklich einen Sinn macht, dass z.B. das Kehrauto in der Liebermann- oder der Fontanestraße funktionslos an geparkten Fahrzeugen vorbei Patrouille fährt. Auch die Kehrhäufigkeit sollte hinterfragt werden. So gibt es z.B. in Worms einen vierzehntägigen Kehrzyklus. Und weshalb verzichtet die Stadt in anderen, absolut vergleichbaren Stadtteilen und Wohnsiedlungen ganz auf die Kehrversorgung, ohne dass es zur Verwahrlosung kommt? Das Verzeichnis B der Kehrsatzung bietet hier reichliche Beispiele.

Gerne stehe ich Ihnen zu einem zielführenden Gedankenaustausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Hartmut Rencker)

**Ökologisch-Demokratische Partei
+ Freie Wähler**

55127 Mainz, Fontanestr. 82

Tel.: 06131-72801

E-mail: h.rencker@oedp-lerchenberg.de

www.oedp-lerchenberg.de